

# RS Vwgh 2008/4/1 2006/06/0297

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.04.2008

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

25/02 Strafvollzug

## Norm

StVG §98 Abs1;

StVG §98 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Aus dem Wortlaut des § 98 Abs. 1 StVG ergibt sich nicht, dass eine Ausführung über Ersuchen einer Behörde immer nur dann in Betracht kommt, wenn die anzuwendende Verfahrensordnung eine (exekutierbare) Pflicht zum Erscheinen des Betroffenen vorsieht. Diese Bestimmung stellt u.a. darauf ab, dass eine inländische Behörde oder Sicherheitsdienststelle um die Ausführung ersucht.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006060297.X01

## Im RIS seit

07.05.2008

## Zuletzt aktualisiert am

12.07.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)